

1. Angebot und Abschluss:

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten bei allen unseren Geschäften, mit Ausnahme bei Geschäften mit Nichtkaufleuten, wo folgende Modifikationen gelten:

- Die Gerichtsstandsvereinbarung in Ziffer 11. findet keine Anwendung.
- Nichtkaufleute sind bei Zahlungsverzug im Sinne der Ziffer 4 Abs. 2 verpflichtet, 4% Zinsen zu zahlen.
- Gegenüber Nichtkaufleuten gelten Ziff. 5b) bis 5d) nicht.
Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere die Zugrundelegung anderer als unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, werden erst durch unsere Bestätigung dieser Vereinbarungen verbindlich.
Soweit unsere Verkaufsgangestellen oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder zusichern, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung.
Maßangaben, DIN-Normen und Angaben über die Verwendbarkeit der gelieferten Produkte gelten nur dann als Eigenschaftszusicherung i.S. von §459 Abs. 2 BGB, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

2. Lieferung:

Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, dass wir eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich abgegeben haben. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unserem Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit.

Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.

Verzug und Ausbleiben der Lieferung (Unmöglichkeit) haben wir solange nicht zu vertreten, als uns, unsere Erfüllungshilfen und Vorlieferanten kein Verschuldensvorwurf trifft. Damit ist jedoch keine Beweislastumkehr verbunden. Im übrigen haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Haben wir danach Schadenersatz zu leisten, so beschränkt sich ein dem Käufer zustehender Schadenersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens aber 20% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften.

Für durch Verschulden von Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Lieferung haben wir in keinem Fall einzustehen.

3. Versand, Gefahrenübergang, Verpackung:

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfrei Lieferung vereinbart wurde.

4. Preis, Zahlung und Fälligkeit:

Der Preis versteht sich für Lieferung ab unserem Lager zuzüglich Fracht und Verpackung sowie Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Berechnung erfolgt zu dem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise in EURO. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die nach pflichtgemäßem, kaufmännischem Ermessen eine Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Aufrechnung und Zurückbehaltung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche sind nicht statthaft, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt sind.

Vertreter und Reisende sind nur bei Vorlage einer gültigen Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt und Forderungssicherung:

a) Wir behalten uns das Eigentum der Ware vor, bis unseren sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

b) Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf wie folgt auf uns übergehen:

Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner der Abtretung mitteilt. Wird die Ware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt unsere Forderung gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Listenpreises als abgetreten.

c) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware, z.Z. der Verarbeitung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass uns der Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

d) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt. Die Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Verkaufsbedingungen und widersprechende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn nach Eingang unserer Auftragsbestätigung unseren Verkaufsbedingungen nicht nochmals eindeutig widersprochen wird.

6. Mängelrüge und Gewährleistung:

Für Mängel haften wir nur wie folgt:

- Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offenkundige Mängel sind innerhalb von 8 Tagen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Bei etwaigen verdeckten Mängeln beginnt diese Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel entdeckt wurde oder bei gehöriger Sorgfalt hätte entdeckt werden können, zu laufen.
- Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Vergütung des Rechnungsbetrages für fehlerhafte Stücke.
- Zur Mängelbeseitigung hat uns der Käufer die nach dem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.
- Wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Wandlungs- bzw. Minderungsrecht zu.
- Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen beträgt 3 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand und soweit uns selbst entsprechende Gewährleistungsansprüche gegen unsere Vorlieferanten zustehen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.
- Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern.

7. Allgemeine Haftungsbegrenzung:

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den im vorstehenden Abschnitt getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, falscher Beratung und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden durch uns oder eines unserer Erfüllungshelfen. Diese Ansprüche verjähren 6 Monate nach dem Empfang der Ware durch den Verkäufer.

8. Rücklieferung:

Eine Rücklieferung kann nur nach Rücksprache mit uns erfolgen. Zum Ausgleich entstehender Kosten für Abladen, Überprüfen, Einlagern, Neusortieren und Neuverpacken wird der berechnete Verkaufspreis um 30% reduziert. Sonderanfertigungen und beschädigte Waren werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

9. Zeichnungen und andere Unterlagen:

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller überlassen werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere als die von uns angegebenen Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

10. Datenschutz:

Die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäftsvorfällen stehenden Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei uns und uns verbundenen Unternehmen verarbeitet.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Nürnberg. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks soweit für deliktrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen sowie Urkundenprozesse. Wir sind auch berechtigt, den Besteller bei dem Gericht seines Geschäfts- bzw. Wohnsitzes zu verklagen.